

# Bredstedt

## Beschlussvorlage der Amtsverwaltung Mittleres Nordfriesland

Vorlage (019/443/2021) Datum: 12.10.2021

Beratung und Beschlussfassung über die VII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung v Straßen, Wegen und Plätzen vom 07.07.2005 (Korrektursatzung)

**federführendes Amt:** öffentlich  
Rechtsabteilung

AZ:

**mitwirkende Ämter:**

Sachbearbeiter/in:  
Arno Hansen

### BERATUNGSFOLGE

### DATUM

Stadtvertretung Bredstedt

04.11.2021

### Begründung:

In der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Bredstedt vom 07.07.2005 sind in der Präambel und Einleitung die gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen nicht alle vollständig aufgezählt. Hier ist eine Korrektur erforderlich.

Zudem wird der § 5 „Abrechnungsgebiet“ neu formiert, dass die Grundstücke beitragspflichtig werden, denen „wirtschaftliche Vorteile“ entstehen (bisherige Formulierung lautet: „denen eine Zugangs- oder Anfahrmöglichkeit verschafft wird).

Im § 6 „Beitragsmaßstab“ werden weitere kleinere Ergänzungen bzw. Umformulierungen vorgenommen.

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Bredstedt beschließt die in der Anlage beigefügte VII. Nachtragssatzung zur Satzung vom 07.07.2005 über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und den Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Bredstedt (Ausbaubeitragssatzung), die rückwirkend zum 10.08.2005 in Kraft tritt und Gültigkeit hat bis zum Inkrafttreten der Satzung über die Erhebung von „wiederkehrenden“ Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und den Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Bredstedt (Straßenbaubeitragssatzung) vom 06.12.2018.

**Anlagen:** VII. Nachtragssatzung zur Satzung vom 07.07.2005 über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Bredstedt (Ausbaubeitragssatzung)

# Entwurf

## VII. Nachtragssatzung (Korrektursatzung)

### *zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Bredstedt (Ausbaubeitragssatzung)*

Aufgrund des § 4 Abs. 1. S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1. S. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in den zur Zeit gültigen Fassungen wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 04.11.2021 folgende Satzung erlassen:

#### **Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Bredstedt (Ausbaubeitragssatzung) vom 07.07.2005 (in Kraft getreten zum 10.08.2005) und die I. Nachtragssatzung vom 12.12.2008 (in Kraft getreten zum 01.12.2008) und die II. Nachtragssatzung vom 04.09.2009 (in Kraft getreten zum 10.08.2005) und die III. Nachtragssatzung vom 02.07.2010 (in Kraft getreten zum 01.01.2010) und die IV. Nachtragssatzung vom 28.02.2011 (in Kraft getreten zum 01.03.2011) und die V. Nachtragssatzung vom 28.10.2013 (in Kraft getreten zum 01.01.2014) und die VI. Nachtragssatzung vom 25.06.2014 (in Kraft getreten zum 01.07.2014)

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Bredstedt (Ausbaubeitragssatzung) werden im Einleitungssatz rückwirkend zum 10.08.2005 sowie dem Inkrafttreten der jeweiligen Nachtragssatzungen ergänzt.

Dieser lautet nunmehr:

Aufgrund des § 4 Abs. 1. S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1. S. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in den zur Zeit gültigen Fassungen wird nach Beschluss der Stadtvertretung folgende Satzung erlassen:

#### **Artikel II**

**§ 5 – Abrechnungsgebiet – wird wie folgt neu gefasst:**

Die Grundstücke, deren Eigentümern durch die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder von Abschnitten der öffentlichen Einrichtung wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet.

## Artikel III

§ 6 – Beitragsmaßstab – wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:

1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), einer **Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB** oder in einem Gebiet, für das die Stadt beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang mit Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05; Abs. 2 Ziff. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
2. Liegt ein Grundstück **nicht in einem Bereich oder Gebiet nach Nr. 1**, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang mit Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Als Fläche in diesem Sinne gilt die die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung). Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., wohl aber Garagen. Bei Grundstücken, auf denen eine **Hinterlandbebauung** (zweite Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zugrunde gelegt. Für die vorstehenden Regelungen dient zu Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz. Der Abstand wird wie folgt gemessen:
  - a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus,
  - b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an,
  - c) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der der Straße, dem Weg oder Platz zugewandten Grundstücksseite aus.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinausgehenden Flächen des Grundstücks, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

## Artikel IV

§ 15 – Inkrafttreten - wird wie folgt neu gefasst:

1. Diese VII. Nachtragssatzung (Korrektursatzung) tritt rückwirkend zum 10.08.2005 in Kraft und wird hiermit ausgefertigt.
2. Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung werden die Beitragspflichtigen nicht ungünstiger gestellt als nach der bisherigen Satzung (§ 2 Abs. 2 Satz 3 KAG). Von der Rückwirkung erfasste Beitragsansprüche werden entsprechend niedriger festgesetzt, sowie die ersetzte Satzung zu einem geringeren Betrag geführt hätte. Im übrigen gilt die Rückwirkung nur für nicht bestandskräftige abgeschlossene Verfahren.

Bredstedt, den \_\_\_\_\_

Stadt Bredstedt  
Der Bürgermeister

(Siegel)

\_\_\_\_\_

Alt (zu ändernde Passagen in blau)	Neu (Änderungen in rot)
<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in den zur Zeit gültigen Fassungen wird nach Beschluss der Stadtvertretung folgende Satzung erlassen:</p>	<p>Aufgrund des § 4 <b>Abs. 1. S. 1</b> der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 Abs. 1, <b>2 Abs. 1. S. 1 und 8</b> des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in den zur Zeit gültigen Fassungen wird nach Beschluss der Stadtvertretung folgende Satzung erlassen:</p>
<p><b>§ 5 Abrechnungsgebiet</b></p> <p>(1) Das Abrechnungsgebiet bilden die gesamten Grundstücke, denen von der Straße, dem Weg oder Platz als öffentlicher Einrichtung (§ 1) Zugangs- oder Anfahrmöglichkeiten verschafft wird (erschlossene Grundstücke im weiteren Sinne).</p> <p>(2) Wird ein Abschnitt gebildet, so besteht das Abrechnungsgebiet aus den durch den Abschnitt erschlossenen Grundstücken.</p>	<p><b>§ 5 – Abrechnungsgebiet</b></p> <p>Die Grundstücke, deren Eigentümern durch die <b>Inanspruchnahmemöglichkeit der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder von Abschnitten der öffentlichen Einrichtung wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet</b></p>
<p><b>§ 6 Beitragsmaßstab</b></p> <p>§ 6 (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:</p> <p>1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Stadt beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang mit Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein</p>	<p><b>§ 6 – Beitragsmaßstab – wird wie folgt neu gefasst:</b></p> <p>§ 6 (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:</p> <p>1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), <b>einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB</b> oder in einem Gebiet, für das die Stadt beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang mit Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in</p>

Vervielfältiger von 0,05; Abs. 2 Ziff. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang mit Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Als Fläche in diesem Sinne gilt die die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung). Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., wohl aber Garagen. Bei Grundstücken, auf denen eine Hinterbauung (zweite Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zugrunde gelegt. Für die vorstehenden Regelungen dient zu Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz. Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,  
b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,  
c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchst. a) oder b) nicht ermittelt

vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05; Abs. 2 Ziff. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

2. Liegt ein Grundstück nicht in einem Bereich oder Gebiet nach Nr. 1, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang mit Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Als Fläche in diesem Sinne gilt die die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung). Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., wohl aber Garagen. Bei Grundstücken, auf denen eine Hinterlandbebauung (zweite Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zugrunde gelegt. Für die vorstehenden Regelungen dient zu Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz. Der Abstand wird wie folgt gemessen:

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus,  
b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung aus,  
c) alt ersatzlos gestrichen

<p>werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes gebildet.</p> <p>d) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.</p> <p>Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinausgehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.</p>	<p>c) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der der Straße, dem Weg oder Platz zugewandten Grundstücksseite aus.</p> <p>Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinausgehenden Flächen des Grundstücks, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.</p>
<p><b>§ 15 Inkrafttreten</b></p>	<p><b>§ 15 Inkrafttreten</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Diese VII. Nachtragssatzung (Korrektursatzung) tritt rückwirkend zum 10.08.2005 in Kraft und wird hiermit ausgefertigt.</li> <li>2. Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung werden die Beitragspflichtigen nicht ungünstiger gestellt als nach der bisherigen Satzung (§ 2 Abs. 2 Satz 3 KAG). Von der Rückwirkung erfasste Beitragsansprüche werden entsprechend niedriger festgesetzt, sowie die ersetzte Satzung zu einem geringeren Betrag geführt hätte. Im übrigen gilt die Rückwirkung nur für nicht bestandskräftige abgeschlossene Verfahren.</li> </ol>